



Praktische Informationen zum Einreichen eines Antrags aus Erlass vorläufiger Maßnahmen

Wie wendet man sich an den Gerichtshof

Die Kanzlei des Gerichtshofs nimmt Anträge von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr (Straßburger Lokalzeit: GMT+1) entgegen. Anträge, die nach 16 Uhr eintreffen, werden für gewöhnlich nicht mehr am gleichen Tag bearbeitet.

Anträge, die an Wochenenden oder Feiertagen eintreffen, werden erst am nächsten Arbeitstag bearbeitet (siehe [Liste der Feiertage und anderer freien Tage](#)).

Anträge müssen **auf der Internetseite ECHR Rule 39 Site, per Fax oder Post** eingereicht werden. Der Gerichtshof bearbeitet keine per E-Mail eingereichten Anträge.

- Die Internetadresse der **Seite** lautet <https://r39.echr.coe.int>
Nähere Informationen zu dieser Seite finden Sie weiter unten.
- Die **Faxnummern** zum Einreichen von Anträgen lauten:
+33 3 90 21 43 50 und
+33 3 88 41 39 00

Faxe von mehr als 10 Seiten Umfang sollten in mehreren Teilen gesendet werden. Dies erleichtert den Empfang und die Bearbeitung.

- Die **Postanschrift** lautet:
European Court of Human Rights
Council of Europe
67075 STRASBOURG CEDEX
FRANCE

Alle Anträge per Fax oder Post müssen wie folgt fett auf der Titelseite gekennzeichnet sein:

“Artikel 39 – Dringend

Kontaktperson (Name und Kontaktangaben): ...

In Abschiebungs- oder Auslieferungsfällen müssen Sie außerdem angeben:

Geplantes Datum, Zeit und Zielort der Abschiebung: ...”

Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen sollten grundsätzlich so schnell wie möglich nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung eingehen, damit der Gerichtshof und seine Kanzlei hinreichend Zeit haben, um den Fall zu prüfen. Anträge in Abschiebungs- oder Auslieferungsfällen, die nicht mindestens einen Arbeitstag vor der geplanten Abschiebung eingehen, kann der Gerichtshof möglicherweise nicht bearbeiten.

Benötigte Angaben und Unterlagen

Soweit möglich soll der Antrag in einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten verfasst sein. Folgende Angaben und Unterlagen werden benötigt:

- Vorname(n) des Beschwerdeführers

- Familienname(n) des Beschwerdeführers
 - Derzeit gültige Anschrift des Beschwerdeführers
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit(en)
 - Im Fall von mehreren Beschwerdeführern für jeden einzelnen Beschwerdeführer "Vorname(n)", "Familienname(n)", "derzeit gültige Anschrift", "Geburtsdatum" und "Staatsangehörigkeit(en)"
 - Vorname(n), Familienname(n) und Anschrift des Bevollmächtigten, falls zutreffend
 - Staat/Staaten, gegen den/die der Antrag eingereicht wird
- A. Die Gründe für den Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen
1. detaillierte Darstellung der aktuellen Situation
 2. Angaben zur behaupteten unmittelbaren Gefahr von irreparablen Schäden
 3. Kopien sämtlicher relevanten Unterlagen (aktuelle Arztberichte, Fotos, Unterlagen, die die Verletzlichkeit des Beschwerdeführers beweisen, Presseartikel oder Berichte zur Situation des Beschwerdeführers usw.)
 4. Bei Abschiebung/Ausweisung/Auslieferung:
 - a. Ausführliche Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes/Ziellandes
 - b. Gründe für die Furcht vor der Rückkehr in das Herkunftsland/Zielland
 - c. Angaben zum Datum und den Umständen der Ankunft im Vertragsstaat
 - d. Zielland
 - e. Datum der bevorstehenden Abschiebung/Ausweisung/Auslieferung
 - f. Kopien sämtlicher relevanten Unterlagen (Suchbefehle, Haftbefehle, strafrechtliche Verurteilungen, Presseartikel oder Berichte über den Beschwerdeführer, Länderberichte usw.)
- B. Angaben zum innerstaatlichen Verfahren im Vertragsstaat
1. Angaben zum innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Datum und Inhalt der Gerichtsentscheidungen und Rechtsmittelverfahren
 2. Sämtliche weiteren sachbezogenen Angaben zu den Verfahren vor den innerstaatlichen Behörden
 3. Kopien der dazugehörigen Unterlagen (Kopien von Entscheidungen der nationalen Behörden, Gerichtsentscheidungen, bei Behörden und Gerichten eingereichten Petitionen usw.)
 4. Bei Abschiebung/Ausweisung/Auslieferung:
 - a. Angaben zum Asylverfahren, sofern zutreffend
 - b. Angaben zum Abschiebungsverfahren
 - c. Kopien sämtlicher dazugehörigen Unterlagen
- C. Artikel der Konvention, auf die Bezug genommen wird
- D. Bei Vertretung des Beschwerdeführers das vollständig ausgefüllte Vollmachtsformular. Dieses Formular kann auch unmittelbar nach dem Antrag auf vorläufige Maßnahmen vorgelegt werden. Beachten Sie jedoch, dass Anträge nur mit Zustimmung des Beschwerdeführers gestellt werden dürfen.
- E. Betreffnummer des Gerichtshofs, sofern für diesen Antrag bereits mitgeteilt
- F. Weitere Angaben und Unterlagen, die Sie als notwendig erachten

Wichtig

Wenn die oben genannten Informationen und Unterlagen nicht vorgelegt werden, kann der Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen als unbegründet oder unvollständig zurückgewiesen werden. Ein bloßer Verweis auf Angaben in anderen Unterlagen oder auf das innerstaatliche Verfahren genügt nicht. Es ist unerlässlich, im Antrag alle oben genannten Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Einreichen eines Antrags auf der Internetseite *ECHR Rule 39 Site*

Über die Internetseite *ECHR Rule 39 Site* können **nur Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen** nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs gestellt werden. **Angaben und Unterlagen, die nicht zu Anträgen auf Erlass vorläufiger Maßnahmen gehören, werden nicht geprüft und nicht bearbeitet.**

Die Internetseite ist für den Schriftwechsel mit Beschwerdeführern, die ihren Antrag über diese Seite gestellt haben, vorgesehen, bis über den Antrag auf vorläufige Maßnahmen entschieden wurde. Briefe und Entscheidungen darüber, wie administrativ oder juristisch über den Antrag entschieden wurde, werden ausschließlich über diese Seite übermittelt. Ein Postversand erfolgt nicht. Der Austausch zwischen Gerichtshof und Beschwerdeführern, die ihren Antrag beispielsweise per Fax oder Post eingereicht haben, erfolgt nicht über diese Seite.

Um einen Antrag zu stellen ist folgendes (zwingend) vom Beschwerdeführer zu beachten:

- Füllen Sie das Feld "Titel des Antrags" aus (Beschwerdeführer müssen in diesem Feld den Gegenstand des Antrags kurz angeben).
- Füllen Sie die Felder zum Beschwerdeführer, dem Vertreter und den betroffenen Staat aus.
- Fügen Sie mindestens eine Anlage bei. Anlagen müssen im PDF-Format sein. Genaue Informationen über die Anforderungen an Format und Größe der Dokumente finden Sie in [Allgemeine Nutzungsbedingungen](#).

Wichtig

Nach Antragstellung können weitere Angaben oder Unterlagen nur dann über die Internetseite *ECHR Rule 39 Site* eingereicht werden, wenn der Gerichtshof Sie zu dazu aufgefordert hat.

Weiteres Verfahren nach Antragstellung

Nachdem ein Antrag auf Erlass vorläufiger Maßnahmen gestellt wurde, wird vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter erwartet, den Antrag weiterzuverfolgen. Insbesondere müssen dem Gerichtshof unmittelbar Änderungen des verwaltungsrechtlichen Status des Beschwerdeführers oder seiner sonstigen Umstände mitgeteilt werden (z. B. Erteilung eines Aufenthaltstitels oder Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Ursprungsland). Bricht der Kontakt zum Beschwerdeführer ab, muss der Vertreter des Beschwerdeführers dies dem Gerichtshof unverzüglich mitteilen.

Bei Anträgen über die Internetseite *ECHR Rule 39 Site*, die nach einer dem Beschwerdeführer mitgeteilten Entscheidung abgeschlossen sind, können weitere Schriftsätze nur per Fax oder Post an den Gerichtshof gesendet werden.